

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1010/25/1-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **17.03.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Webseite berichtet am 29.09.2025 unter der Überschrift „Cannabislegalisierung enttäuscht die Erwartungen“, über die erste Evaluierung der Cannabislegalisierung. Auch eineinhalb Jahre nach der Legalisierung habe der Schwarzmarkt in Deutschland offenbar kaum zurückgedrängt werden können. Er existiere demnach unter anderem fort durch die Weitergabe von Cannabis aus legaler und illegaler Quelle unter Freunden und Bekannten. Der sogenannte Social Supply erfolge „in der Regel kostendeckend oder unentgeltlich“, schrieben die Autoren. [...] Das Fazit der Forscher: In der Gesamtschau „kann zum jetzigen Zeitpunkt kein dringender Handlungsbedarf in Bezug auf eine Veränderung des KCanG festgestellt werden.“

II. Der Beschwerdeführer trägt unter anderem vor, die Überschrift des Artikels stehe im krassen Widerspruch zum zentralen Ergebnis der zitierten Studie. Ein Ergebnis, das „keinen Handlungsbedarf“ erfordere, als „enttäuschend“ zu framen, sei eine sinnentstellende Falschdarstellung. Die Überschrift täusche die Leserschaft, die oft nur Titel wahrnehme, und schade einer sachlichen öffentlichen Debatte.

III. Der mandatierte Rechtsanwalt trägt insbesondere sinngemäß vor, die Beschwerde sei unbegründet. Im Artikel werde ausführlich dargestellt, warum die Ziele des Cannabisaugesetzes nicht erreicht worden seien. So heiße es im Text:

Auch anderthalb Jahre nach Beginn der Cannabislegalisierung konnte der Schwarzmarkt in Deutschland offenbar kaum zurückgedrängt werden. Das zeigt eine erste Evaluierung des im April 2024 in Kraft getretenen Cannabisgesetzes, die [Name Beschwerdegegnerin] im Entwurf vorliegt und die am Montag öffentlich vorgestellt werden soll. Der Schwarzmarkt existiere demnach unter anderem fort durch die Weitergabe von Cannabis aus legaler und illegaler Quelle unter Freunden und Bekannten. Der sogenannte Social Supply erfolge „in der Regel kostendeckend oder unentgeltlich“, schreiben die Autoren der Evaluierung. Dieses Cannabis kommt einerseits aus dem legalen Eigenanbau – indem Cannabiszüchter den Ernteüberschuss ihrer maximal drei Pflanzen an andere Konsumenten unerlaubterweise weitergeben und dafür möglicherweise sogar Geld nehmen. Ein weiterer Teil des Social Supply kommt laut der Evaluierung aus illegalen Quellen wie dem weiter existierenden Schwarzhandel auf der Straße oder über Social Media.

[...]

Der Bezug von Cannabis auf dem Schwarzmarkt spiele aber auch weiterhin eine Rolle, schreiben die Forschenden.

Zu den Hauptzielen des Gesetzes der Ampelkoalition zählte, den Gesundheitsschutz zu verbessern und den Schwarzmarkt einzudämmen.

Dies dürfe als „enttäuschend“ bezeichnet werden. Auch gesundheitlich habe sich die Lage nicht verbessert, vielmehr gebe es laut Studie „Hinweise auf einen leichten, abrupten Anstieg akuter Gesundheitsprobleme infolge von Cannabiskonsum“. Positiv sei lediglich der Rückgang cannabisbezogener Delikte, der jedoch vermutlich auf die Straffreistellung bestimmter Verhaltensweisen zurückzuführen sei. Weiter verweist der Rechtsanwalt darauf, dass nur 0,1 % des Konsums über Anbauvereine gedeckt werde, was ebenfalls als enttäuschend gewertet werden könne. Insgesamt sei die Überschrift „Cannabislegalisierung enttäuscht die Erwartungen“ daher zulässig.

Der Beschwerdeführer stütze seine gegenteilige Auffassung auf das Fazit der Studie, wonach „kein dringender Handlungsbedarf“ bestehe. Dieses Fazit richte sich vor allem gegen die Pläne der CDU, das Gesetz zu verschärfen. Der Artikel weise an mehreren Stellen darauf hin, dass die CDU entsprechende Änderungen anstrebe, etwa indem „Lauterbachs Nachfolgerin Nina Warken (CDU) die Onlineverordnung und den Onlineversand verbieten“ wolle. Die Gutachter hätten jedoch festgestellt, dass zwar kein Bedarf für Verschärfungen bestehe, die ursprünglichen Ziele des Gesetzes jedoch wohl (noch) nicht erreicht worden seien.

Nach alledem könne man der Studie entnehmen, dass die beabsichtigten Ziele des Gesetzes nicht erreicht wurden. Dies dürfe man als „enttäuschend“ bezeichnen. Gleichzeitig dürften die Verfasser der Studie aber auch der Meinung sein, dass die Pläne der CDU, das Gesetz zu verschärfen, nicht notwendig seien. Eine Verschärfung würde aus Sicht der Wissenschaftler eine positive Entwicklung noch unwahrscheinlicher machen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Cannabislegalisierung enttäuscht die Erwartungen“ keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene Sorgfaltspflicht.

Zwar ist dem Beschwerdeführer darin zuzustimmen, dass die Überschrift geeignet ist, bei einem Teil der Leserschaft eine abweichende Erwartung bezüglich der Inhalte der Studie zu erwecken. Eine Minderheit der Ausschussmitglieder sieht darin einen Verstoß gegen die journalistische Pflicht zur Sorgfalt. Die Ausschussmehrheit folgt jedoch der Argumentation der Beschwerdegegnerin. Demnach ist die Überschrift als redaktionelle Einordnung auf Grundlage der Studienergebnisse auffassbar. Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme dargelegt hat, kann die Redaktion aufgrund der Studiendaten zu der Einschätzung gelangen, dass die mit der Legalisierung verbundenen Erwartungen enttäuscht wurden. Dass Teile der Leserschaft die Studienlage möglicherweise anders interpretieren und dadurch zu einer anderen Einschätzung gelangen, begründet vorliegend keinen presseethischen Sorgfaltsverstoß.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Presskodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/presssekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>